

Ethik-Leitlinie der HSFK¹

Präambel

Als HSFK sehen wir das Ziel unserer Arbeit darin, Grundlagen für eine friedliche Weltordnung zu schaffen. Eine zentrale Voraussetzung hierfür ist die Freiheit der Forschung, die durch das Grundgesetz besonders geschützt ist und die nur zum Schutz anderer wichtiger verfassungsrechtlich geschützter Werte begrenzt werden kann.

In der Abwägung von Nutzen und Risiken ihrer Forschung ist die HSFK dem Wohl der Menschheit, dem Schutz der Umwelt und dem Friedensgedanken verpflichtet. Alle für die HSFK Tätigen haben in diesem Sinne die Pflicht, eine – unmittelbare oder mittelbare – Schädigung von Mensch und Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden und den Frieden zu fördern. Neben der Machbarkeit der Forschung sollen daher immer auch deren Folgen und Beherrschbarkeit bedacht werden. Alle für die HSFK Tätigen sollen sich dieser Situation und der immanenten Zwänge bewusst sein, die zu einem Missbrauch ihres Einflusses führen könnten, und Maßnahmen ergreifen, um einen solchen Missbrauch nach Möglichkeit zu vermeiden. Dabei sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stets einzuhalten.

Die Grenzen der Forschung werden zunächst durch rechtliche Normen bestimmt. Diese rechtlichen Regelungen sind strikt einzuhalten. Das Recht allein kann jedoch die Risiken und Missbrauchsmöglichkeiten nicht vollständig aufzeigen und Fehlverhalten verhindern. Die im Wissenschaftsbetrieb Tätigen dürfen sich daher nicht mit der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen begnügen, sondern müssen weitergehende ethische Grundsätze berücksichtigen. Sie tragen soziale Verantwortung und sollen ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten einsetzen, um einschlägige Risiken zu erkennen, abzuschätzen und ggf. abzuwenden. In kritischen Fällen müssen sie eine persönliche Entscheidung über die Grenzen ihrer Arbeit treffen, die sie im Rahmen ihrer Forschungsfreiheit selbst verantworten. Dies kann dazu führen, dass Vorhaben, auch wenn sie gesetzlich nicht verboten sind, nur in modifizierter Form oder überhaupt nicht durchgeführt werden.

Diese Ethik-Leitlinie unterstützt die für die HSFK tätigen Personen bei der Umsetzung dieser Grundsätze. Sie stellt kein staatlich durchsetzbares Recht dar, sondern soll auf dem Wege der Selbstregulierung Missbrauch der Forschung und wissenschaftliches Fehlverhalten nach Möglichkeit verhindern und Risiken vermeiden, aber auch ein Verfahren zur Verfügung stellen, mit dem sich ethische Zweifelsfragen adressieren lassen und das zur Vermeidung unethischen Verhaltens beitragen kann. Zugleich gibt diese Leitlinie Orientierung bei Anforderungen und Erwartungen, die in verschiedenen Situationen von Untersuchten, Studierenden, MitarbeiterInnen, KollegInnen sowie möglichen privaten und öffentlichen AuftraggeberInnen an friedens- und konfliktwissenschaftliche Forschung und Praxis gestellt werden und die in ethische Konflikte führen könnten.

Auf die Nennung konkreter Beispiele wird hier bewusst verzichtet, da andernfalls der Eindruck entstehen könnte, es handle sich dabei um eine Ausschlussliste. Die Ethik-Leitlinie lebt von der ständigen Diskussion und der praktischen Anwendung. Sie benennt Werte und Grundlagen, auf denen die Arbeit der HSFK beruht und soll dazu dienen, die für das Institut Tätigen für ethische Probleme ihrer Arbeit zu sensibilisieren, und sie ermutigen, ihr eigenes berufliches Handeln kritisch zu prüfen sowie auch dem beruflichen Nachwuchs Grundsätze berufsethischen Handelns zu vermitteln und diesen zu einer entsprechenden Praxis anzuhalten.

1 Wir danken der DVPW, dem Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung der DFG und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina sowie der Universität Konstanz in Kooperation mit der Technischen Universität Braunschweig für die Erlaubnis, deren jeweiligen Leitlinien heranzuziehen, einschließlich der Übernahme einzelner Formulierungen und Textpassagen.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Regeln der guten wissenschaftliche Praxen zählen insbesondere:

- (a) lege artis zu arbeiten, insbesondere
 - alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie die Protokolle und Primärdaten sicher aufzubewahren,
 - die Validität aller Ergebnisse und Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
 - eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitwirkenden sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren,
 - in allen Publikationen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,
- (b) WissenschaftlerInnen bei der Erstellung und akademischen Bewertung von Qualifizierungsarbeiten angemessen zu betreuen,
- (c) in Arbeitsgruppen verantwortungsvoll zusammenzuarbeiten und Leitungsaufgaben verantwortlich wahrzunehmen, einschließlich der angemessenen Betreuung ihrer Mitglieder,
- (d) der Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor dem Kriterium der Quantität zu geben,
- (e) als AutorInnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen für deren Inhalt einschließlich der Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion Verantwortung zu übernehmen. Dies schließt ein, dass bei Vorträgen und Veröffentlichungen durch die Anfragenden das breitere Thema vorgegeben werden kann, auf die Ergebnisse aber kein Einfluss genommen werden darf.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen, dem Publikationsformat entsprechend, wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse und Texte können nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer akademischer Publikationen sein (Doppelpublikation) und auch nur dann, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation notwendig sind. Ausnahmen sind denkbar, wenn zum Beispiel ähnliche Inhalte unterschiedlichen Zielgruppen bzw. in unterschiedlichen Publikationstypen zugänglich gemacht werden oder wenn eigene Formulierungen zur Darstellung grundlegender Sachverhalte erneut verwendet werden.

Als AutorIn einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen firmieren, die wesentlich zur Konzeption, Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten sowie der Formulierung des Manuskripts beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen. Diese Regelungen sollten, beispielsweise bei großen Verbundforschungsvorhaben, Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

Primärdaten müssen mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben. Daten, für die es zentrale, öffentliche Repositorien gibt, sollten diesen verfügbar gemacht werden.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Neben Verletzungen der

wissenschaftlichen Ethik, insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Vorgehensweise, gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:

(1) Falschangaben – insbesondere:

- das Erfinden von Daten,
- das vorsätzliche Verfälschen von Daten,
- unrichtige Angaben zu eigenen Publikationslisten und Tätigkeiten in Förderanträgen und Außendarstellungen,
- Mehrfachpublikation von identischen Daten oder Texten in eindeutig wissenschaftlichen Formaten, ohne dies offen zu legen.

(2) Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums – insbesondere in Bezug auf ein von anderen geschaffenes, rechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze. Darunter fallen:

- die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
- die Verwendung von Forschungsansätzen und grundlegende Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als GutachterIn,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher AutorInnen- oder MitautorInnenschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-AutorInnenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist,
- die Inanspruchnahme der (Mit)AutorInnenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung einer Untersuchung benötigen).

(4) Die Beseitigung von Primärdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.

Den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelt eine weitere [Leitlinie](#).

Neben den genannten Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, gilt es für die in der HSKF Tätigen bei ihrer Arbeit zusätzlich die folgenden Aspekte zu berücksichtigen.

Rechte von Untersuchten

Das Befolgen von Regeln der wissenschaftlichen Methode kann ungünstige Konsequenzen oder spezielle Risiken für Individuen oder Gruppen nach sich ziehen, die Teil einer Untersuchung sind. Darüber hinaus kann das Forschungshandeln den zukünftigen Zugang zu einer Untersuchungsgruppe für den gesamten Berufsstand oder verwandte Berufsgruppen einschränken oder verschließen. Beides sollen die an der HSKF Tätigen antizipieren, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

In der Forschung sind die Persönlichkeitsrechte der in Untersuchungen einbezogenen Personen ebenso wie ihr Recht zur freien Entscheidung über die Beteiligung an Forschungsvorhaben zu respektieren.

Generell gilt für die Beteiligung an Untersuchungen, dass diese freiwillig ist und auf der Grundlage einer möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens erfolgt. Nicht immer kann das Prinzip der informierten Einwilligung in die Praxis umgesetzt werden, z.B. wenn durch eine umfassende Vorabinformation die Forschungsergebnisse in nicht vertretbarer Weise verzerrt würden. In solchen Fällen muss versucht werden, andere Möglichkeiten der informierten Einwilligung zu nutzen.

Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, z.B. im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden. Die Betroffenen sind über absehbare Risiken aufzuklären. Die Anonymität der befragten oder untersuchten Personen ist zu wahren; es sei denn, sie willigen ein, in der Dokumentation der Forschung als Personen identifizierbar zu sein.

Im Rahmen des Möglichen sollen die an der HSK Tätigen potenzielle Vertrauensverletzungen voraussehen. Verfahren, die eine Identifizierung der Untersuchten ausschließen, sollen in allen geeigneten Fällen genutzt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist den durch die elektronische Datenverarbeitung gegebenen Möglichkeiten des Zugangs zu Daten zu widmen. Auch hier sind sorgfältige Vorkehrungen zum Schutz vertraulicher Informationen erforderlich. Dies gilt für alle Phasen des Forschungsprozesses, insbesondere bereits bei der Erhebung von Daten zum Beispiel im Rahmen der Feldforschung.

Von untersuchten Personen erlangte vertrauliche Informationen müssen entsprechend behandelt werden; diese Verpflichtung gilt für alle Mitglieder der Forschungsgruppe mit Zugriff auf die Daten (auch InterviewerInnen, CodiererInnen, Schreibkräfte etc.). Es liegt in der Verantwortung der ProjektleiterInnen, die MitarbeiterInnen hierüber zu informieren und den Zugang zu vertraulichem Material zu kontrollieren.

Die [Datenschutz-Grundverordnung](#) regelt verbindlich den Umgang mit personenbezogenen Daten und ist von den für die HSK Tätigen entsprechend zu beachten. Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten und den Umgang mit untersuchten Personen im Rahmen von Feldforschung sollen außerdem die Hinweise im „HSK-Sicherheitsmanual für die Feldforschung“ berücksichtigt werden.

Gefahr missbräuchlicher Verwendung von Forschungsergebnissen

Erfolgreiche Forschung erfordert Transparenz, den freien Informationsaustausch sowie die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Sie zielt angesichts der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Forschung auch auf die angemessene Unterrichtung einer breiten nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit. Mit einer freien und transparenten Forschung gehen jedoch auch Risiken einher. Diese resultieren nicht zwingend unmittelbar aus fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten von WissenschaftlerInnen. Es besteht bei einzelnen Forschungen auch die mittelbare Gefahr, dass – für sich genommen neutrale oder nützliche – Ergebnisse durch andere Personen zu schädlichen Zwecken missbraucht werden. Dies wird als missbräuchliche oder auch fahrlässige Verwendung bezeichnet.

Die Möglichkeiten missbräuchlicher oder fahrlässiger Verwendung verhindern in vielen Bereichen eine klare Unterscheidung, z.B. in Zivil- oder Rüstungsforschung, Forschung zu Verteidigungs- oder zu Angriffszwecken, für friedliche oder unfriedliche Anwendungen. Diese Problematik muss auch in der Grundlagenforschung beachtet werden, deren Resultate oft nicht vorhersehbar sind. Für die HSK ergeben sich weitere Herausforderungen aus der ausdrücklich gewollten Verbindung von Grundlagenforschung mit Beratung für die Praxis. Es ist Auftrag der Stiftung, sich nicht auf die Analyse von Friedens- und Konfliktbedingungen zu beschränken, sondern auf der Basis solcher Untersuchungen Transformations- und Lösungskonzepte zu entwickeln, um die Erkenntnisse der Forschung in Gesellschaft und Politik wirksam werden zu lassen.

Beispiele von Forschung, die Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet, sind im Kontext der HSK unter anderem:

- Forschung, die Wissen, Szenarien und Strategien bereitstellt, die für kriminelle und terroristische Aktivitäten adaptiert werden können;
- Forschung, die zur Entwicklung von Überwachungsformen beiträgt, welche in der Folge negative Auswirkungen auf Menschen- oder Grundrechte haben, indem sie in den persönlichen Privatbereich einbrechen oder die Versammlungsfreiheit einschränken;
- Forschung, die im Widerspruch zu Menschen- oder Grundrechten wie insbesondere der Meinungsfreiheit und dem Schutz der Privatsphäre steht;
- Forschung, welche die Entwicklung einer auf Gruppen bezogenen Profilbildung („Profiling“) unterstützt, was Stigmatisierung, Diskriminierung, Belästigung oder Einschüchterung zur Folge haben kann.

Die Kenntnis möglicher Risiken ist die Voraussetzung dafür, dass Forschung verantwortlich erfolgen kann. Die Forschenden müssen daher die Folgen sowie die Einsatz- und Missbrauchsmöglichkeiten ihrer Arbeiten und deren Beherrschbarkeit mitbedenken. Dabei sind auch die Risiken zu berücksichtigen, die durch ein Unterlassen von Forschung entstehen. Für die Forschenden heißt dies auch, sich über den Kontext des Forschungsvorhabens oder die AuftraggeberInnen und KooperationspartnerInnen zu informieren.

Internationale Kooperation fördert zwar erfolgreiche Forschung, im Einzelfall kann sich unter dem Aspekt der Risikominimierung gleichwohl eine Einschränkung der Zusammenarbeit oder ein Verzicht auf PartnerInnen oder MitarbeiterInnen empfehlen. Es muss für alle Beteiligten transparent sein, ob eine Zusammenarbeit mit Gruppen oder Personen besteht, die aktiv in bewaffnete Konflikte involviert sind oder diese unterstützen, indem sie ihnen Wissen, Produkte und Technologien aus Forschungsprojekten zur Verfügung stellen.

Die Risikobewertung von Forschung ist ein kontinuierlicher Prozess und von Kontextbedingungen abhängig. Auch bei einer sorgfältigen vorherigen Abwägung kann es erforderlich werden, die Publikations- und Disseminationsstrategie für Forschungsergebnisse im Projektverlauf zu überdenken. Grundsätzlich sind der freie Informationsaustausch und besonders die Veröffentlichung von Ergebnissen wichtige Faktoren für den Fortschritt der Forschung. Sie dienen der Transparenz, der Reproduzierbarkeit, der Kontrolle und damit der Qualitätssicherung des Forschungsprozesses. Die Gebote der Transparenz und der Kommunikation schließen aber nicht aus, dass WissenschaftlerInnen bestimmte Risiken ihrer Forschung minimieren, indem sie die Ergebnisse ihrer Arbeiten nicht sofort, sondern zeitlich verzögert oder in einer entsprechenden risikobewussten Form publizieren. Die gesellschaftliche Verantwortung der Forschenden kann erfordern, die Auswahl der Formen, Zielgruppen und Organe der Veröffentlichung zu modifizieren. Ein völliger Verzicht auf Kommunikation und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse kommt nur in Betracht, wenn andere Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren nicht möglich sind. Dies ist aber nur in speziellen Fällen gerechtfertigt.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für Forschende, die im wissenschaftlichen Publikationsprozess z.B. als GutachterInnen oder HerausgeberInnen tätig sind. Forschende in derartigen Positionen sollen darauf hinwirken, dass die Publikation von Forschungsergebnissen sowie die Politik der von ihnen unterstützten Verlage und anderer Institutionen mit den hier genannten Grundsätzen vereinbar sind.

Wenn Forschung zu Risiken für die Menschenwürde, für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für andere wichtige verfassungsrechtlich geschützte Güter führen könnte, so sollen diese Risiken, ihre Abwägung mit dem voraussichtlichen Nutzen und die zu ihrer Minimierung getroffenen Maßnahmen vor Beginn und bei Veränderungen auch während der Arbeiten nachvollziehbar dokumentiert werden. Werden bei der Projektplanung oder im Forschungsverlauf potenzielle Risiken identifiziert, sollte die entsprechende Dokumentation dem Vorstand, dem Forschungsrat und der Ethik-Kommission der HSK zur Kenntnis gebracht werden. In Anträgen zur

Forschungsförderung ist auf entsprechende Risiken und die zu ihrer Minimierung ergriffenen Maßnahmen hinzuweisen.

Umgang mit MitarbeiterInnen und KollegInnen

Die in der HSFK Tätigen sollen sich gegenüber KollegInnen, MitarbeiterInnen, Studierenden, ForschungspartnerInnen und anderen Personengruppen aufrichtig, rücksichtsvoll, fair und mit Respekt verhalten, insbesondere auch in Konfliktfällen.

- Für die HSFK Tätige müssen sich bei Einstellungen, Entlassungen, Beurteilungen, Beförderungen, Gehaltsfestsetzungen und anderen Fragen des Anstellungsverhältnisses, bei Berufungs-, Rekrutierungs- oder Kooptationsentscheidungen um Objektivität und Gerechtigkeit bemühen.
- Für die HSFK Tätige dürfen niemanden – beispielsweise Studierende, MitarbeiterInnen, Befragte, KollegInnen, Vorgesetzte oder AuftraggeberInnen – zu sexuellem, beruflichem oder sonstigem Entgegenkommen nötigen oder es erzwingen. Insbesondere ist jegliche Form sexueller Belästigung und Gewalt als schwerwiegendes Fehlverhalten zu betrachten.
- Für die HSFK Tätige, die Ausbildungs- und Lehraufgaben wahrnehmen oder studentische Hilfskräfte oder PraktikantInnen betreuen, verpflichten sich, durch Art und Ausmaß ihres Einsatzes und ihrer Ansprüche die Betreuung sorgfältig wahrzunehmen.
- Für die HSFK Tätige dürfen Studierende oder MitarbeiterInnen und KollegInnen nicht nötigen, sich als Forschungsobjekte zur Verfügung zu stellen, oder sie über eine derartige Verwendung täuschen.
- Für die HSFK Tätige unterlassen wahrheitswidrige Anschuldigungen wissenschaftlichen oder andersgearteten Fehlverhaltens.
- Personen, die unter Berufung auf diese Leitlinie Beanstandungen vorbringen, dürfen wegen der Ausübung dieses Rechts keine Benachteiligungen erfahren.

Drittmittel

Die wissenschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit der Forschung sowie die Grundsätze der HSFK-Verfassung verpflichten das Institut, seine Mitteleinwerbung und Kapitalbewirtschaftung nachvollziehbar und glaubwürdig an den Zielen der Stiftungsarbeit auszurichten. In der Praxis kann dies Schwierigkeiten bei der Bewertung möglicher Forschungsfinanzierungen bedeuten.

Folgende Kriterien sollen eine Bewertung der Mittelbeschaffung zur Forschungsfinanzierung grundsätzlich anleiten:

- Es ist auf die freie Festlegung der konkreten Forschungsfrage und Vorgehensweise zu achten.
- Die Rechte an der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse müssen bei der HSFK bleiben. Eine Unterdrückung der Ergebnisse oder nur auszugsweise Veröffentlichung durch Dritte ist abzulehnen.
- Auftragsforschung, die mindestens einem dieser Kriterien widerspricht, ist nur in gut begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Darüber hinaus gilt auch bei maximaler Forschungsfreiheit, dass Drittmittel potenzieller Geldgeber, die durch ihr Verhalten Rechtsstandards oder internationale Konventionen systematisch verletzen (wie z.B. die UN Menschenrechtserklärung oder die Standards der ILO), grundsätzlich nicht angenommen werden sollten. Dies gilt auch für eine Grauzone möglicher Geldgeber, deren vermutlich starke Eigeninteressen (z.B. an einer Image-Aufbesserung), deren Geschäftspraktiken, -felder oder sonstige friedenspolitisch relevante Praktiken eine Abwägung im Einzelfall erforderlich machen. Unabhängig von der Höhe der Beträge, die der HSFK aus solchen Quellen zufließen, kann es dem

Institut Schaden zufügen, mit Geldgebern zu kooperieren, deren Praktiken oder Geschäftsfelder den Zielen und Grundsätzen der HSKF widersprechen.

Honorare und Geschenke

Der Bereich persönlicher Zuwendungen, Geschenke und Honorare wird bereits von den Anti-korruptionsrichtlinien des Landes erfasst. Auch im Wissenschaftsbereich, in dem oft keine direkten Gegenleistungen wie in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung gewährt werden, kann mit Gefälligkeiten, Honoraren oder Aufwandsentschädigungen der Versuch einer Einflussnahme verbunden sein. Es ist deshalb auch jenseits der Antikorruptionsrichtlinien immer zu fragen, ob z.B. die Annahme der Einladung zu einem teuren „Arbeitsessen“ oder eines luxuriösen Hotelzimmers durch einen Konferenzveranstalter zu rechtfertigen ist oder Alternativen gewählt werden sollten, selbst wenn sie der HSKF (höhere) Kosten verursachen.

Politisches Engagement

Wissenschaftliche Forschung und politisches Engagement bzw. eine öffentliche politische Positionierung schließen sich nicht aus. Dies gilt für die HSKF in besonderer Weise, die nicht nur Friedens- und Konfliktbedingungen analysiert, sondern darüber hinaus Handlungsoptionen entwickelt. Das Spannungsverhältnis zwischen der Rolle als WissenschaftlerIn und der individuellen Positionierung in der politischen Öffentlichkeit ist stets zu reflektieren. Als Maxime sollte dienen, dass öffentliche Äußerungen von WissenschaftlerInnen Gewicht haben und damit Verantwortung für die Gesellschaft und das Funktionieren eines demokratischen und sozialen Miteinanders verbunden ist.

Ethik-Kommission

Die Ethik-Kommission agiert als rein beratendes Gremium. Sie kann von allen für die HSKF Tätigen jederzeit um Rat gebeten werden, wenn im Rahmen der eigenen Tätigkeit Fragen auftreten, die die Themen dieser Leitlinie berühren, oder wenn die Aktivitäten Anderer solche Fragen aufwerfen. Die Anregungen der Ethik-Kommission entheben die MitarbeiterInnen nicht von der eigenen Verantwortung.

Bei mutmaßlichem wissenschaftlichen Fehlverhalten, wie es in dieser Leitlinie definiert ist, ist die zuständige Ombudsperson einzuschalten. Bei anderweitigen mutmaßlichen Verstößen gegen ethische Grundsätze steht es den MitarbeiterInnen frei, direkt die Ethik-Kommission zu befragen oder sich im Sinne einer Vorabklärung zunächst an Personen bzw. Instanzen ihrer Wahl zu wenden (z.B. Abteilungsleitung, Gleichstellungsbeauftragte, PromovierendensprecherInnen, Personalrat). Wer die Ethik-Kommission einschalten möchte, wendet sich zu diesem Zweck an die Ombudsperson, die daraufhin die Kommission einberuft. Die Ethik-Kommission übernimmt nicht die Aufgaben der Ombudsperson für wissenschaftliches Fehlverhalten, und sie greift nicht ein in die Zuständigkeiten von Vorstand, Forschungsrat und Forschungsratsvorsitz, wie sie die HSKF-Verfassung und die Geschäftsordnung des Forschungsrats definieren.

Ethische Aspekte von geplanten Forschungs- und Transferprojekten und andere wichtige ethische Fragen sind, je nach Zuständigkeit, stets auch im Forschungsrat und/oder im Vorstand zu verhandeln. Sie dürfen nicht allein an die Ethik-Kommission delegiert werden. Allerdings können Vorstand und/oder Forschungsrat die Ethik-Kommission beauftragen, eine Beschlussempfehlung zu erarbeiten. Zusammen mit dem Forschungsrat übernimmt die Ethik-Kommission die Aufgaben der von der Nationalen Akademie der Wissenschaften und der DFG geforderten Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF).

Die Ethik-Kommission besteht aus vier Mitgliedern der folgenden Gremien:

- einer VertreterIn der MitarbeiterInnen im Vorstand, ausgewählt von diesen beiden VertreterInnen,

- einer StellvertreterIn der/des Forschungsratsvorsitzenden, bestimmt vom gesamten Forschungsratsvorsitz,
- der Ombudsperson für wissenschaftliches Fehlverhalten oder ihrer Stellvertretung, wie von ihnen selbst festgelegt,
- einer VertreterIn des Personalrats, wie von dessen Mitgliedern ausgewählt.

Die Ethik-Kommission fasst Beschlüsse in der Regel im Konsens. Sofern sie keinen Konsens findet, entscheidet sie mit Mehrheit der Anwesenden. Sie hält ihre Empfehlungen in einem Ergebnisprotokoll fest, das nur den Mitgliedern des Vorstands, des Forschungsratsvorsitzes und den Ombudspersonen für wissenschaftliches Fehlverhalten sowie dem oder der Ratsuchenden zugänglich ist.

Die Ethik-Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Inkrafttreten

Diese Leitlinie wurde am 19.04.2018 in einer Personalversammlung diskutiert und am 15.05.2018 vom Vorstand beschlossen. Sie tritt am 16.05.2018 in Kraft, wird im Mitarbeiterhandbuch sowie auf der Webseite der HSFK veröffentlicht und bei Aufnahme einer Tätigkeit für die HSFK zusammen mit dem Arbeitsvertrag, Praktikantenvertrag oder der Verleihung des DoktorandInnenstatus ausgehändigt.